

# Landesbericht Italien

*Renzo Orlandi*

## *Inhalt*

|  |     |
|--|-----|
| Einführung   | 264 |
| A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen                                     | 265 |
| 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut                        | 265 |
| I. Legitimation der Verjährung   | 265 |
| II. Rechtsnatur der Verjährung und verfassungsrechtliche Verankerung des Instituts | 266 |
| 2. Komplex: Verfolgungsverjährung  | 268 |
| I. Unverjährbarkeit von Straftaten   | 268 |
| II. Verjährungsfrist   | 270 |
| 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist und für deren Beginn               | 270 |
| 2. Berechnung der Verjährungsfrist   | 272 |
| 3. Beeinflussung des Fristablaufs  | 273 |
| a) Unterbrechung der Verjährung  | 273 |
| b) Ruhen der Verjährung  | 273 |
| 4. Absolute Verjährungsfristen   | 274 |
| III. Folgen der Verjährung   | 276 |
| IV. Reichweite der Verjährung  | 277 |
| 1. Vermögensabschöpfung  | 278 |
| 2. Vorbeugende Maßnahmen   | 279 |
| 3. Komplex: Vollstreckungsverjährung   | 280 |
| I. Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion                               | 280 |
| II. Verjährungsfrist   | 281 |
| 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist                                    | 281 |
| 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist                                      | 281 |
| 3. Beeinflussung des Fristablaufs  | 282 |
| III. Verjährung vorbeugender Maßnahmen   | 282 |
| B. Probleme und Entwicklungstendenzen  | 283 |
| I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen                                 | 283 |
| II. Entwicklungstendenzen  | 284 |
| C. Praxisrelevantes Fallbeispiel   | 284 |

## Einführung

Das italienische Strafsystem regelt im Strafgesetzbuch (*Codice Penale*, itStGB) sowohl die Verjährung der Straftat (Art. 157–161 itStGB) als auch die Verjährung der Strafe (Art. 172–173 itStGB). Von beiden Instituten war und ist die Straftatverjährung zweifellos das umstrittenere. Bis in jüngster Zeit sind die Regelungen der Verjährung der Straftat Gegenstand zahlreicher Neuerungen gewesen. Es lohnt sich, einen kursorischen Überblick über diese rechtliche Entwicklung zu geben, bevor die derzeit geltenden Rechtsvorschriften erläutert werden.

Nach der ursprünglichen Rechtslage des Strafgesetzbuchs von 1930 richtete sich die Verjährungsdauer nach der Schwere der Straftat: So war für Straftaten, die mit einer Höchststrafe von mindestens 24 Jahren Freiheitsstrafe bedroht waren, eine Verjährungsfrist von 20 Jahren vorgesehen, für solche mit einer Höchststrafe von mindestens 10 Jahren eine Frist von 15 Jahren – eine Gesetzestechnik, die sich nicht sehr von jener in § 78 des deutschen Strafgesetzbuchs unterschied. Eine Verlängerung der Verjährungsdauer kam zunächst nicht in Betracht, da die damaligen Strafverfahren nicht so lange dauerten wie heute.

Dieses Berechnungssystem wurde im Jahr 2005 aufgegeben und durch eine Bestimmung ersetzt, die das Erlöschen der Straftat vorsieht, wenn ein Zeitraum verstrichen ist, der der vorgesehenen Höchststrafe für die jeweilige Straftat entspricht. Für weniger schwere Straftaten (mit einer Freiheitsstrafe von weniger als 6 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht) beträgt die Verjährungsfrist 6 Jahre. Bei Übertretungen (strafrechtlicher Natur; *contravvenzione*) beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, unabhängig von der vorgesehenen Sanktion (Arreststrafe oder Geldbuße). Die Anknüpfung an die angedrohte Höchststrafe bewirkte für etliche Straftaten eine Verkürzung der Verjährungsfrist, trotz der genannten Mindestverjährungsfristen für leichtere Delikte.

Die heikelste und umstrittenste Reform betraf jedoch die Regelung der Begrenzung der Verjährungsfrist. Die ursprüngliche Gesetzgebung sah – trotz der Unterbrechung der Verjährungsfrist – eine starre Frist vor, nach deren Ablauf Verjährung eintrat. Bei den meisten Straftaten betrug diese Frist 7,5 Jahre. Da die Dauer der Prozesse allmählich zugenommen hatte und diesen Zeitrahmen regelmäßig überschritt, ergab sich – auch aus europarechtlichen Gründen – die Notwendigkeit, diese Regelungen zu ändern.

Mit einer Reform von 2017 wurde dieses Problem in Angriff genommen und festgelegt, dass die Verjährungsfrist nach dem erstinstanzlichen Urteil bis zu dessen Rechtskraft unterbrochen wird (Art. 160 Abs. 1 itStGB). Mit dem Wechsel des Gesetzgebers (im Laufe des Jahres 2018)

wurde eine parlamentarische Mehrheit gebildet, die entschlossener war, die Verjährungsdauer zu verlängern. Es wurde deshalb das Gesetz v. 9.1.2019, Nr. 3, verabschiedet, welches nunmehr ein Ruhen der Verjährungsfrist nach dem Urteil in erster Instanz anordnet, auch wenn dies ein Freispruch sein sollte. In Anbetracht der Tatsache, dass eine solche Regelung die (ohnehin schon überlange und pathologische) Dauer der meisten italienischen Strafverfahren erheblich verlängern könnte, wurde es jedoch als angemessen erachtet, das Inkrafttreten der Reform auf den 1.1.2020 zu verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine Reform eingeleitet werden, die eine kürzere Dauer von Strafverfahren gewährleistet. Dieses Versprechen wurde jedoch, auch weil die Covid-19-Pandemie das Reformvorhaben in den Hintergrund treten ließ, bislang nicht eingelöst.

## A. Abstrakte Analyse der nationalen Regelungen

### 1. Komplex: Die Verjährung im Strafrecht als Rechtsinstitut

#### I. Legitimation der Verjährung

Nach der h.M. in der italienischen Rechtsprechung und Lehre haben die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung einen gemeinsamen Hintergrund: den Verzicht des Staates auf die Durchsetzung seines Strafanspruchs, motiviert durch den fortschreitenden Verlust des Interesses der Gemeinschaft an der Bestrafung von Verbrechen, die nicht zu den schwersten zählen, und die mit der Zeit ihre schädlichen Auswirkungen auf die soziale Stabilität verloren haben. Hinzu kommen in der Regel zwei weitere, sozusagen untergeordnete Motive: die Schwierigkeit, das rechtswidrige Verhalten mit großem zeitlichem Abstand zu ermitteln bzw. festzustellen, und das Recht des Bürgers, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt zu werden.<sup>1</sup>

---

1 So argumentiert auch das Verfassungsgericht; siehe z.B. zuletzt die Entscheidung Nr. 265 aus dem Jahr 2017 (abrufbar unter [www.giurcost.org/decisioni/index.html](http://www.giurcost.org/decisioni/index.html)). Auch die h.L. argumentiert so, z.B. *Pisa*, Prescrizione (Diritto penale), Enc. dir., Bd. XXXV, 1986, 78 (80), der mit Verweis auf Präventions- und Vergeltungszwecke das Gewicht des Allgemeininteresses hervorhebt. Andere betonen hingegen das Recht des Bürgers, der Strafgewalt des Staates nicht auf Lebenszeit oder zu lange ausgesetzt zu sein; i.d.S. *Giunta/Micheletti*, Tempori cedere. Prescrizione del reato e funzioni della pena nello scenario della ragionevole durata del processo, 2003, 41; ähnliche Überlegungen bei *Fassone*, Quest. giust. 2001, 30 (38).

## II. Rechtsnatur der Verjährung und verfassungsrechtliche Verankerung des Instituts

Im italienischen Strafsystem ist die *Verfolgungsverjährung*, anders als in anderen Rechtsordnungen, materieller Natur. Dies ist allgemeine Auffassung in Rechtsprechung und Lehre. Die materielle Natur kommt in der Formulierung „Die Verjährung bringt die Straftat zum Erlöschen ...“ in Art. 157 Abs. 1 itStGB deutlich zum Ausdruck.

Diese Besonderheit ist der Grund für das Missverständnis zwischen dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem italienischen Verfassungsgericht in der bekannten Rechtssache Taricco. Die Kontroverse, die 4 Jahre dauerte (von 2014 bis 2018), war darauf zurückzuführen, dass die Strafverfolgung eines Betrugs zu Lasten der EU aufgrund einer zu kurzen Verjährungsfrist unmöglich war. Auf eine Vorabfrage des italienischen Richters stellte der EuGH fest, dass das Recht der EU gegenüber dem innerstaatlichen Recht Anwendungsvorrang habe (Art. 325 AEUV). Trotz in Kürze eintretender Verjährung müsse daher ein zu Lasten der EU verübter Betrug in Italien verfolgt werden; die Verjährungsregelungen seien unangewendet zu lassen, sofern noch keine Verjährung eingetreten ist.<sup>2</sup>

Einige italienische Richter, die sich mit ähnlichen Fällen befassten, wandten sich an das Verfassungsgericht und kritisierten das Gesetz, mit dem der Vertrag von Lissabon in Italien geschlossen wurde.<sup>3</sup> Das italienische Verfassungsgericht stellte fest, dass die Forderung des EuGH, eine für den Beschuldigten ungünstigere Verjährungsregelung rückwirkend durchzusetzen, mit einem Kerngrundsatz des italienischen Verfassungssystems nicht vereinbar ist. Um die Zweifel auszuräumen, wandte es sich an das Luxemburger Gericht mit der Frage, ob die „Taricco-Regel“ für die italienischen Gerichte verbindlich sei. In diesem Fall wäre es notwendig gewesen, den sich aus der italienischen Verfassung ergebenden Grundrechtsstandard durch Anwendung des Art. 53 GRC<sup>4</sup> durchzusetzen. Die erneute Entscheidung des EuGH zeigte größeren Respekt gegenüber der Besonderheit des italienischen Strafrechts, dass die Strafverfolgungsverjährung materieller Natur ist.<sup>5</sup> Der Fall endete mit der Feststellung des italienischen Verfassungsgerichtshofs, dass die Verjährung der Straftat im italienischen Strafrecht materiellen Charakter hat und die entsprechende Gesetzgebung

2 EuGH (GK), Urt. v. 8.9.2015, C-105/14 (Taricco u.a.).

3 Art. 2 des Gesetzes Nr. 130 v. 2008. Siehe App. Milano, Verordnung v. 18.9.2015 und Cass., sez. III, Verordnung v. 8.7.2016.

4 Verordnung v. 26.1.2017, Nr. 24.

5 EuGH (GK), Urt. v. 5.12.2017, C-42/17 (M.A.S. und M.B.).

daher dem in Art. 25 Abs. 2 der italienischen Verfassung verankerten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und dem Rückwirkungsverbot unterliegt.<sup>6</sup>

In der Zwischenzeit war die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug beschlossen worden,<sup>7</sup> deren Art. 12 die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Festlegung einer Verjährungsfrist zu ergreifen, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Betrug zum Nachteil der EU für einen ausreichend langen Zeitraum ermöglicht werden, um die Begehung dieser Straftaten wirksam zu bekämpfen.

Italien hat diese Richtlinie auf eigene Weise mit dem am 3. August desselben Jahres in Kraft getretenen Gesetz vom 23.6.2017 umgesetzt. Diese Reform hat, wie oben in der Einführung dargestellt, dazu geführt, dass die Verjährungsfrist durch die Verurteilung in erster Instanz unterbrochen wird. Aufgrund der materiellen Natur der Strafverfolgungsverjährung gelten die früheren Verjährungsregelungen, die für den Angeklagten günstiger sind, in allen Gerichtsverfahren für Straftaten, die vor diesem Datum (3.8.2017) begangen wurden.

Auch die *Vollstreckungsverjährung* wird als materielles Institut begriffen. Die Strafe „erlischt“, wie es ausdrücklich in Art. 172 itStGB heißt.

Die Strafverfolgungsverjährung wird in der italienischen *Verfassung* nicht ausdrücklich erwähnt. Sie steht jedoch im Zusammenhang mit dem Grundsatz der angemessenen Dauer des Verfahrens, den die Verfassung in Art. 111 Abs. 2 ausdrücklich regelt. Weiter ist auf andere übergesetzliche Quellen zu verweisen, die denselben Grundsatz bekräftigen: Art. 6 Abs. 1 EMRK, der – für die italienische Verfassungsrechtsprechung – den Stellenwert eines Leitprinzips hat, das als Maßstab für die Feststellung der Rechtswidrigkeit innerstaatlicher Vorschriften dienen kann. Hinzuweisen ist des Weiteren auf Art. 47 Abs. 2 GRC, der den Beschleunigungsgrundsatz verbürgt.

Der Angeklagte kann auf die Berücksichtigung der Strafverfolgungsverjährung *verzichten*, wenn er der Ansicht ist, Argumente und Beweise zu haben, die einen Freispruch nahelegen.<sup>8</sup> Dieses Recht ist Ausdruck des in Art. 24 Abs. 2 der Verfassung genannten Rechts auf Verteidigung. In diesem Fall wird der Prozess fortgesetzt und kann auch mit einer Verurteilung abgeschlossen werden. Kommt es zu keinem Verzicht des Angeklag-

6 Siehe Corte cost. Nr. 24 aus 2017.

7 RL 2017/1371/EU.

8 Siehe Corte cost. Nr. 275 aus 1990 und jetzt Art. 157 Abs. 7 itStGB.

ten, ist der Richter verpflichtet, vor Feststellung des Erlöschens der Straftat (Verjährung) das Vorliegen von rechtlichen und tatsächlichen Gründen für einen Freispruch zu überprüfen (der Sachverhalt liegt nicht vor; der Angeklagte hat die Straftat nicht begangen; der Sachverhalt stellt keine Straftat dar) und muss für den Freispruch die für den Täter günstigste Formel wählen, wenn Beweise dafür vorliegen.<sup>9</sup>

Bestehen *Zweifel* an der Strafverfolgungsverjährung, ist der Angeklagte dennoch freizusprechen.<sup>10</sup>

## 2. *Komplex: Verfolgungsverjährung*

### I. *Unverjährbarkeit von Straftaten*

Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,<sup>11</sup> sind unverjährbar. Dazu gehört die vorsätzliche Tötung, wenn bestimmte erschwerende Umstände vorliegen, wie bei Verdeckung eines anderen Verbrechens; bei Begehung gegen einen Verwandten auf- oder absteigender Linie; bei Begehung mit Vorbedacht; bei Begehung durch ein Mitglied einer Vereinigung zur Begehung von Verbrechen, um sich der Festnahme zu entziehen; bei Zusammenhang mit familiärer oder sexueller Gewalt, auch gegen Minderjährige; bei vorsätzlicher Tötung eines Polizisten oder aus niedrigen oder nichtigen Beweggründen oder auf grausame Weise.<sup>12</sup>

Außer den beispielhaft genannten Fällen einer vorsätzlichen Tötung sind folgende Straftaten mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht und deshalb unverjährbar:

- Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke des Umsturzes, wenn der Tod des der Freiheit Beraubten verursacht wird (Art. 289*bis* itStGB);
- Freiheitsberaubung an einem Minderjährigen, wenn der Tod eines Minderjährigen verursacht wird (Art. 605 Abs. 3 itStGB);
- Folter, die den Tod verursacht (Art. 613*bis* itStGB);

---

9 Art. 129 Abs. 2 itStPO.

10 Art. 531 Abs. 2 itStPO.

11 Dies berücksichtigt nur die nach dem allgemeinen Strafrecht mit lebenslanger Haft bedrohten Straftaten. Andere Fälle sind in den Strafgesetzen enthalten, die aufgrund ihrer aktuell marginalen Bedeutung hier nicht berücksichtigt werden.

12 Die Mordtatbestände, die mit lebenslanger militärischer Freiheitsstrafe bedroht sind, sind in Art. 576 f. itStGB aufgeführt.

- Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung, gefolgt vom Tod des der Freiheit Beraubten (Art. 630 Abs. 2 itStGB);

Zusätzlich zu den eben erwähnten Straftaten gibt es weitere mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndete Verbrechen, die daher unverjährbar sind. Es handelt sich um Delikte, die deutliche Spuren der für die 1930er Jahre typischen nationalistischen Staatsvision tragen und daher nur noch selten in der Justizstatistik vorkommen:

- Staatsangehöriger, der gegen den italienischen Staat zu den Waffen greift (Art. 242 itStGB);
- Verbindungen mit Ausländern zum Zweck des Krieges gegen den italienischen Staat (Art. 243 itStGB);
- Feindseliges Vorgehen gegen einen ausländischen Staat, das den italienischen Staat der Kriegsgefahr aussetzt (Art. 244 itStGB);
- Spionage von Nachrichten, deren Weitergabe verboten wurde, wenn sie im Interesse eines Staates im Krieg mit dem italienischen Staat begangen wird oder wenn sie die militärischen Fähigkeiten des italienischen Staates beeinträchtigt (Art. 258 Abs. 2 und 3 itStGB);
- Verrat von Staatsgeheimnissen (Art. 261 itStGB);
- Politische Zersetzung, wenn der Täter aufgrund von Verbindungen mit dem Feind gehandelt hat (Art. 265 Abs. 3 StGB);
- Anschlag auf den Präsidenten der Republik (Art. 276 itStGB);
- Anschlag zu terroristischen Zwecken oder zur Beseitigung der demokratischen Ordnung, wenn dadurch der Tod eines anderen verursacht wird (Art. 280 Abs. 4 itStGB);
- Bewaffneter Aufstand gegen die Staatsgewalt (Art. 284 itStGB);
- Tat, die darauf abzielt, im Staatsgebiet einen Bürgerkrieg auszulösen (Art. 286 itStGB);
- Anmaßung einer politischen Gewalt oder eines militärischen Kommandos, sofern diese in Kriegszeiten erfolgt und militärische Operationen beeinträchtigt hat (Art. 287 Abs. 3 itStGB);
- Anschläge auf ausländische Staatsoberhäupter (Art. 295 itStGB).

Für Völkerrechtsverbrechen gibt es keine besonderen Verjährungsregelungen; sie werden wie andere Verbrechen betrachtet, die Verjährungsfrist entspricht der Höhe der Höchststrafe. Sind sie mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht, sind sie unverjährbar. Der einzige Unterschied liegt darin, dass das Rückwirkungsverbot für diese Art von Verbrechen nicht gilt, so dass für sie die zum Zeitpunkt des Urteils geltende Verjährungsregel An-

wendung findet, auch wenn sie ungünstiger ist als die zum Zeitpunkt der begangenen Tat geltende.<sup>13</sup>

Für andere schwere Straftaten gibt es eine Verjährungsfrist, die so hoch ist, dass man sie als *faktisch unverjährbar* einstufen kann. Das Gesetz sieht für sie eine Verdoppelung der regulären Verjährungsfrist vor (Art. 157 Abs. 6 itStGB). Da es sich um Straftaten handelt, für die die anfängliche Verjährungsfrist mindestens 15 Jahre beträgt, ist ihre Verfolgung für mindestens 30 Jahre möglich. Kommt es zu einer die Verjährung unterbrechenden Maßnahme, wie einen die Festnahme bestätigenden Beschluss (Art. 160 Abs. 2 itStGB), beginnt die lange Verjährungsfrist von Neuem, sodass eine Verjährung kaum noch möglich ist. Dies gilt für mehrere Organisationsverbrechen<sup>14</sup> sowie für andere Straftaten, die mit hohen Strafen bedroht sind. Sie sind zu zahlreich, um sie hier vollständig aufzulisten. Folgende Liste beschränkt sich auf eine beispielhafte Aufzählung von Straftaten, für die die Verjährungsfrist mindestens 30 Jahre betragen kann:

- Mafiaartige Vereinigung (Art. 416*bis* itStGB);
- Terroristische Vereinigung (Art. 416 itStGB, wenn eine erschwerende terroristische Zwecksetzung hinzukommt);
- Vereinigung zu Drogenhandel (Art. 74 des Gesetzes Nr. 309 von 1990);
- Vereinigung zur Förderung der illegalen Einwanderung (Art. 416 Abs. 6 itStGB);
- Vereinigung zur Kinderpornografie (Art. 416 Abs. 7 itStGB);
- Vereinigung, die auf den Handel mit menschlichen Organen abzielt (Art. 22 Abs. 3, 4 und 22*bis* Abs. 1 Gesetz Nr. 91 von 1999);
- Freiheitsberaubung zu terroristischen Zwecken oder zum Zwecke des Umsturzes (Art. 289*bis* itStGB);
- Freiheitsberaubung zum Zwecke einer Erpressung (Art. 630 itStGB).

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist und für deren Beginn

Seit Dezember 2005 entspricht die Verjährungsfrist in der Regel der Höchststrafe für die jeweilige Straftat. Bei Berechnung der Strafe sind gem. Art. 157 Abs. 2 itStGB erschwerende Umstände zu berücksichtigen, soweit diese eine Erhöhung der Strafe um mehr als ein Drittel zur Folge haben,

---

13 Siehe Cass. Sez. 2, 11.2.2016, Rv. 266396.

14 Art. 157 Abs. 6 itStGB.



wie z.B. bei Terrorismus, Art. 270*bis* 1 Abs. 1 itStGB, und Mafia, Art. 416*bis* 1 Abs. 1 itStGB. Dies gilt auch dann, wenn Umstände zur Verhängung einer Strafe anderer Art führen, wie einer lebenslangen Haftstrafe statt einer zeitigen Freiheitsstrafe, wie bei vorsätzlicher Tötung mit Vorbedacht oder auf grausame Weise, Art. 576 f. itStGB.

In Art. 157 Abs. 1 itStGB ist eine Mindestdauer der Verjährungsfrist für Straftaten von geringerer Schwere festgelegt: 6 Jahre für die mit höchstens 5 Jahren zu bestrafenden Verbrechen (*delitti*) und 4 Jahre für Übertretungen (*contravvenzioni*).<sup>15</sup> Wird für die Straftat eine andere Strafe als eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe angedroht, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre (Art. 157 Abs. 5 itStGB). Letzteres ist nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen.<sup>16</sup>

Die Frist beginnt gem. Art. 158 Abs. 1 itStGB mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Straftat oder der Beendigung der Versuchshandlung. Bei Erfolgsdelikten beginnt die Verjährung daher erst mit Eintritt des Erfolgs. Dies gilt auch für Unterlassungsdelikte, soweit diese einen Erfolg verursacht haben.

Im Falle der Teilnahme beginnt die Verjährungsfrist für alle Täter ab dem Zeitpunkt, an dem die Straftat vollendet wurde (oder der taugliche Versuch unternommen wurde). Dabei wird die Zeit des individuellen Verhaltens des Teilnehmers nicht berücksichtigt.<sup>17</sup>

Für bestimmte Arten von Straftaten trifft die genannte Bestimmung Sonderregelungen:

Handelt es sich um eine Dauerstraftat (*reato permanente*), so läuft die Frist ab dem Ende der Handlung, soweit die Anklage das Datum enthält, an dem das rechtswidrige Verhalten beendet wurde. Andernfalls gilt die andauernde strafbare Handlung mit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils als beendet und die Verjährungsfrist beginnt mit diesem Zeitpunkt.<sup>18</sup>

15 Nach dem italienischen Strafsystem werden Straftaten in *delitti* (Verbrechen) und *contravvenzioni* (Übertretungen) unterteilt. Übertretungen sind weniger schwerwiegend als die Verbrechen und werden, im Gegensatz zu den deutschen Vergehen, mit besonderen Arten von Strafen bestraft: Arreststrafe (*arresto*) und/oder Geldbuße (*ammenda*) statt Freiheitsstrafe (*reclusione*) und/oder Geldstrafe (*multa*).

16 Die Bestimmung trat (im Jahr 2005) in Kraft, um bei einer künftigen Reform weitere Arten von Strafen einführen zu können. Siehe hierzu das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 2 von 2008.

17 Siehe Cass. Sez. 3, 20.9.2017, Rv. 271330 – 01.

18 Dies ist die in der Rechtsprechung verankerte Meinung. Siehe zuletzt Cass. sez. 2, 10.12.2018, in C.e.d. Rv. 274298 – 01.

Handelt es sich um eine fortgesetzte strafbare Handlung (*reato continuato*, Art. 81 itStGB), beginnt die Frist an dem Tag zu laufen, an dem die Fortsetzung endet. Die Frist wird jedoch für jede Straftat einzeln berechnet, sodass die Straftaten, die eine kürzere Verjährungsfrist haben als andere, die im Rahmen der fortgesetzten strafbaren Handlung begangen werden, früher verjähren können.<sup>19</sup>

Bei Serienstraftaten (*reato abituale*, z.B. Stalking) beginnt die Frist mit dem Abschluss der letzten strafbaren Handlung der Serie.<sup>20</sup>

Ist die Bestrafung an eine objektive Bedingung der Strafbarkeit geknüpft, beginnt die Frist mit dem Tag des Eintretens der Bedingung (Art. 158 Abs. 2 itStGB). Ist hingegen die Strafverfolgung von einer prozessualen Bedingung, wie einem Strafantrag (*querela*), abhängig, beginnt die Frist am Tag der Begehung der Straftat zu laufen (Art. 158 Abs. 2 itStGB).

Bei Straftaten sexueller Ausbeutung von oder sexueller Gewalt gegen Minderjährige beginnt gem. Art. 158 Abs. 3 itStGB die Frist nicht mit dem Tag der Vollendung des Verbrechens, sondern mit dem Tag, an dem der Minderjährige volljährig wird, es sei denn, es wurde bereits Anklage erhoben. In letzterem Fall beginnt die Frist mit dem Zugang der Strafanzeige (keinesfalls mit der Vollendung der strafbaren Handlung).

## 2. Berechnung der Verjährungsfrist

Die Frist berechnet sich ab 0:00 Uhr des Tages nach dem Tag, an dem das kriminelle Verhalten vollständig begangen wurde (Vollendung), und endet um 24:00 Uhr des nach dem allgemeinen Kalender berechneten letzten Tages.<sup>21</sup> Dies geschieht in Anwendung der allgemeinen Vorschrift des Art. 14 itStGB, wonach, wenn das Strafrecht eine Rechtswirkung vom Zeitverlauf abhängig macht, sich die Berechnung nach dem allgemeinen Kalender richtet und der Tag des Beginns der Frist nicht miteingerechnet wird.

Hierzu ein Beispiel: Die Straftat der vorsätzlichen Körperverletzung (Art. 582 itStGB) verjährt in 6 Jahren (ohne Berücksichtigung möglicher Aussetzungen oder Unterbrechungen). Hat die Handlung am 24.10.2014 stattgefunden, beginnt die Verjährungsfrist um 00:00 Uhr des 25.10.2014 zu laufen und endet am 25.10.2020 um 24:00 Uhr.

---

19 Cass. Sez. 1, 15.3.2019, in Rv. 274994-01.

20 Cass. Sez. 5, 5.3.2018, in Rv. 272374-01.

21 So, unter vielen, Cass. sez. 5, 8.6.2010, in Rv. 247413-01.

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Der Fristablauf kann sowohl unterbrochen werden als auch ruhen. In diesem Bereich hat die letzte Reform (Gesetz 9. Januar 2019, Nr. 3) zu wichtigen Änderungen geführt.

#### a) Unterbrechung der Verjährung

Zahlreiche Prozesshandlungen, welche auf ein konkretes Interesse an der Verfolgung der Straftat hinweisen, bewirken eine Unterbrechung der Verjährungsfrist. Laut Art. 160 itStGB gehören zu dieser Gruppe beispielsweise der Haftbefehl und weitere Zwangsmaßnahmen, das Verhör durch den Richter, den Staatsanwalt oder die Polizei, die Ladung zur Vernehmung durch den Staatsanwalt, die Anberaumung der Verhandlung über die Verfahrenseinstellung, der Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens, das Dekret für die Einleitung des Verfahrens über die Strafzumessung auf Antrag der Parteien, das Dekret zur Ladung zum Hauptverfahren, die staatsanwaltschaftliche Einleitung des Schnellverfahrens. Bis zum 1.1.2020 löste auch eine Verurteilung in erster oder zweiter Instanz eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Verjährung aus. Seit Inkrafttreten der Gesetzesreform von 2019 kommt es in diesen Fällen zu einem Ruhen (Art. 159 Abs. 2 itStGB).<sup>22</sup>

Die Verjährungsfrist beginnt gem. Art. 160 Abs. 3 itStGB ab dem Tag der Unterbrechung von Neuem zu laufen. Bei weiteren Unterbrechungen fällt der erneute Fristbeginn auf die letzte Unterbrechungshandlung. Aus dem Voranstehenden ist ersichtlich, dass die Unterbrechung der Verjährungsfrist nur im erstinstanzlichen Strafverfahren wirksam ist, bis ein Sachurteil oder ein Strafbefehl ergangen ist. Dabei ist die absolute Grenze für Unterbrechungen zu beachten (siehe sogleich unter 4).

#### b) Ruhen der Verjährung

Laut Art. 159 itStGB ruht die Verjährung, wenn das Gesetz die Aussetzung des Verfahrens oder die Aussetzung der Dauer der Untersuchungshaft vorschreibt. Außerdem ruht die Verjährungsfrist,

---

22 Näher sogleich unter b.

- wenn für die Verfolgung der Straftat eine Genehmigung erforderlich ist: Die Aussetzung gilt in diesen Fällen ab dem Datum der vom Staatsanwalt beantragte Genehmigung bis zu dem Tag, an dem die zuständige Behörde darüber entscheidet;
- wenn der Fall an einen anderen Richter (z.B. an das Verfassungsgericht) verwiesen wird, bis zu dem Tag, an dem die vorläufige Frage (*questione pregiudiziale*) gelöst ist;
- wenn der Prozess aufgrund der Verhinderung der Parteien sowie der Verteidiger ausgesetzt wird. In diesem Fall muss die Verhandlung innerhalb von sechzig Tagen nach dem voraussichtlichen Ende der Verhinderung einberufen werden. Ist das Ende nicht voraussehbar, so dauert die Aussetzung der Verjährung für die Zeit der Verhinderung zuzüglich 60 Tage.
- Bei ausgehenden Rechtshilfeersuchen: In diesem Fall ruht die Verjährungsfrist vom Tag der Anordnung des Antrags bis zu dem Tag, an dem die ersuchende Behörde die angeforderten Unterlagen erhält, maximal aber 6 Monate nach der Anordnung des Antrags.
- Der Ablauf der Verjährungsfrist ruht schließlich aufgrund des Erlasses eines erstinstanzlichen Urteils oder eines Strafbefehls bis zum Datum der Vollstreckbarkeit des Urteils oder der Unwiderruflichkeit des Strafbefehls.<sup>23</sup>

Die Verjährung läuft ab dem Tag weiter, an dem der Grund für das Ruhen endet.

#### 4. Absolute Verjährungsfristen

Allerdings kann die Verfolgungsverjährung durch Unterbrechungen oder durch das Ruhen nicht auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Art. 161 Abs. 2 itStGB sieht je nach Art der Straftaten sowie des Täters feste Fristgrenzen für die Verlängerung der Verjährung vor. Diese gelten gem. Art. 159 Abs. 6 itStGB auch für das Ruhen der Verjährung, wenn dieses auf einer Aussetzung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beklagten i.S.d. Art. 422*quater* itStPO beruht.

---

23 Diese umstrittene Bestimmung (Art. 159 Abs. 2 itStGB) trat am 1.1.2020 in Kraft: Art. 1 Abs. 1 Buchstabe *e* Gesetz 9.1.2019, Nr. 3. Ein erster Kommentar zu dieser Reform findet sich bei *Braschi* sowie *Vicoli*, in: Orlandi/Seminara (Hrsg.), *Una nuova legge contro la corruzione. Commento alla legge 9 gennaio 2019*, N. 3, 2019, 43 (43 ff.).

- Bei den meisten Straftaten und Tätern berechnet sich die maximale Dauer der Unterbrechung der Verjährung aus der Anfangsfrist, die um ein Viertel derselben ergänzt wird. Beispielsweise beträgt die Höchstgrenze für die Straftat der Körperverletzung, die einer Verjährungsfrist von 6 Jahren unterliegt, 7,5 Jahre.
- Bei bestimmten Korruptionsverbrechen, die als besonders schwerwiegend eingestuft werden,<sup>24</sup> und bei gegen öffentliche Einrichtungen oder die EU gerichteten Straftaten beträgt die Differenz der Gesamtdauer der Verjährung zur anfänglichen Frist die Hälfte derselben: Der Betrug zulasten der EU verjährt beispielsweise nach 7 Jahren; eine Unterbrechung würde die Dauer der Verjährung auf 10,5 Jahre verlängern (7 plus 3,5 Jahre, d.h. die Hälfte von 7 Jahren).
- Die gleiche Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist ist für die Fälle des sog. erschwerten Rückfalls (*recidiva aggravata*) vorgesehen (Art. 99 Abs. 2 itStGB), und zwar, wenn das neue (nicht fahrlässige) Verbrechen (*delitto non colposo*)<sup>25</sup>
  - a. seiner Art nach dem zuvor begangenen entspricht;
  - b. innerhalb von 5 Jahren nach der vorherigen Verurteilung wegen einer anderen Straftat begangen wurde, auch wenn es nicht der gleichen Art ist;
  - c. während der Vollstreckung eines Urteils begangen wurde.

Auch in diesen Fällen verlängert sich die Verjährungsfrist um die Hälfte der ursprünglichen Frist. Die unbefugte Ausübung eines medizinischen Berufs (Art. 348 itStGB) beispielsweise verjährt nach 6 Jahren. Wäre der Angeklagte bereits zuvor wegen derselben Straftat verurteilt worden, würde die absolute Verjährungsfrist auf 9 Jahre (6 plus 3 Jahre) verlängert.

- Anderes gilt für die Fälle des sog. wiederholten Rückfalls (*recidiva reiterata*), d.h. falls der Wiederholungstäter ein anderes schuldhaftes Verbrechen begeht. Bei diesen besonders schwerwiegenden Fällen des Rückfalls (Art. 99 Abs. 4 itStGB) führt die Unterbrechung zu einer höheren Verlängerung der Verjährungsfrist, wenn die Begehung eines weiteren (nicht fahrlässigen) Verbrechens zu den im vorhergehenden Punkt genannten Fällen hinzukommt. Die unterbrochene Verjährungsfrist wird in diesen Fällen um zwei Drittel gegenüber der ursprünglichen Frist verlängert: Wurde der Angeklagte beispielsweise bereits zwei Mal we-

24 Art. 318, 319, 319ter, 319quater, 321, 322, 322bis itStGB.

25 Darunter versteht man sowohl das vorsätzliche als auch das präterintentionale Verbrechen (*delitto preterintenzionale*).

gen unbefugter Ausübung des medizinischen Berufs verurteilt, so würde die neue Straftat im Falle einer unterbrechenden Prozesshandlung 10 Jahre nach Vornahme der Prozesshandlung verjähren (6 plus 4 Jahre).

- Schließlich führt die Unterbrechung bei Tätern, die bereits als gewohnheitsmäßige Straftäter (Art. 102 und 103 itStGB) oder als Berufsverbrecher (Art. 105 itStGB) eingestuft wurden, zu einer Verdoppelung der Ursprungsfrist. Anknüpfend an das vorige Beispiel bedeutet das für den Täter, der in Bezug auf das Verbrechen der unbefugten Ausübung des medizinischen Berufs als gewohnheitsmäßig oder berufsmäßig handelnd eingestuft wurde, dass die Straftat nach weiteren 12 Jahren verjährt (6 plus 6 Jahre).

### III. Folgen der Verjährung

Während der Voruntersuchung, d.h. vor Erhebung der Anklage, wird die Verjährung auf Ersuchen des Staatsanwalts vom Ermittlungsrichter der Voruntersuchungen verkündet.<sup>26</sup> Nach der Erhebung der Anklage muss die Verjährung sofort, in jeder Lage und Instanz des Verfahrens, von dem mit dem Verfahren befassten Richter festgestellt werden.<sup>27</sup> Bevor jedoch die Straftat für verjährt erklärt wird, muss der Richter die Prozessakten sorgfältig prüfen, um festzustellen, ob sie Beweise enthalten, die für die Unschuld des Angeklagten sprechen.<sup>28</sup> In diesem Fall sollte der Angeklagte unter Anwendung des *favor-rei*-Prinzips in der Sache freigesprochen werden und nicht aufgrund der Straftatverjährung. Der positive Beweis der Unschuld ist – zu diesem Zweck – gleichzusetzen mit dem völligen Fehlen eines Schuldbeweises.<sup>29</sup>

Jede Verfahrenseinstellung wegen Verfolgungsverjährung (vor oder nach der Anklageerhebung) verhindert ein neues Verfahren gegen den Angeklagten für dieselbe Tat. Mit anderen Worten unterliegt jede gerichtliche Maßnahme, die die Straftatverjährung erklärt, dem Grundsatz *ne bis in idem*.

---

26 Art. 411 itStPO: Nach italienischem Strafprozessrecht kann das Verfahren vor Erhebung der Anklage nur von einem Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

27 Art. 129 Abs. 1 itStPO.

28 Art. 129 Abs. 2 itStPO.

29 Corte cost., Urt. v. 16.1.1975, Nr. 5.

Im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit wird die Straftatverjährung gemäß den unterzeichneten Verträgen und Vereinbarungen unterschiedlich betrachtet. Beispielsweise verhindert der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsvertrag zwischen Italien und den USA ausdrücklich die Überstellung einer Person, die vom ersuchten Staat wegen Straftatverjährung nicht mehr verfolgt werden kann.<sup>30</sup> In ähnlicher Weise muss die italienische Justizbehörde im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der EU dem Gesetz zufolge, mit dem der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl umgesetzt wurde, die Übergabe eines Angeklagten bzw. Verurteilten an den ersuchenden Staat verweigern, wenn die Straftat (oder die Strafe) schon verjährt sind,<sup>31</sup> soweit die Tatsachen, für die der Europäische Haftbefehl erlassen wurde, in Italien geprüft werden konnten.

Die strafrechtliche Verjährung hindert jedoch nicht die Ausübung des zivilrechtlichen Anspruchs auf Ersatz des durch die Straftat verursachten Schadens. Der im Strafverfahren als Zivilpartei beteiligte Geschädigte hat das Recht, den Schadensersatzanspruch mit der Berufung gegen das Strafurteil zu verfolgen, wenn eine Verurteilung vorliegt, auf die die Straftatverjährung folgt.<sup>32</sup>

#### IV. Reichweite der Verjährung

Die Straftatverjährung verhindert nicht die Einziehung von Gewinnen oder Vermögenswerten, die illegalen Aktivitäten entstammen. In diesem Zusammenhang ist zu unterscheiden, ob die Einziehung am Ende eines Strafverfahrens oder eines Präventionsverfahrens (d.h. ungeachtet der Feststellung möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeiten) erfolgt. Die beiden Fälle müssen getrennt behandelt werden. Die italienische Erfahrung bietet diesbezüglich ein lehrreiches Beispiel.

---

30 Auslieferungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union vom 25.6. 2003 (ratifiziert durch Gesetz v. 16.3.2009, Nr. 25). Siehe darüber hinaus Cass. sez. 6, 15.11.2010, C.e.d. Rv. 248932 – 01.

31 Art. 18 lit. *n*, l. 22.4.2005, Nr. 69a. Siehe Cass. sez. 6, 22.7.2010, C.e.d. Rv. 247832 – 01.

32 Art. 578 itStPO.

## 1. Vermögensabschöpfung

Zur Vermögensabschöpfung ereignete sich folgender berühmter Fall: Am Ende eines langen und schwierigen Prozesses wurde ein zuvor wegen illegaler Bautätigkeit verurteilter Angeklagter wegen Strafverfolgungsverjährung freigesprochen. Mit demselben Freispruch (März 2006) hatte der Richter die Einziehung (*confisca*) der illegal errichteten Gebäude angeordnet in der Annahme, dass es sich um eine verwaltungsrechtliche (keine strafrechtliche) Maßnahme handelte.

Gegen diese Entscheidung wandten sich die Parteien an den EGMR und erklärten, dass die Einziehung als strafrechtliche Sicherungsmaßnahme zu qualifizieren sei, die nur bei Feststellung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit zulässig wäre.

Mit dem Urteil *Varvara v. Italien* vom 29.10.2013 stimmte der EGMR dem Beschwerdeführer zu und stellte fest, dass die vom italienischen Gericht angeordnete Einziehung strafrechtlicher (nicht verwaltungsrechtlicher) Natur sei und nur auf der Grundlage einer Verurteilung hätte angeordnet werden können. Das Urteil machte deutlich, dass die Einziehung strafrechtlichen Charakter hatte, obwohl sie nach einem Verwaltungsgesetz zum Umweltschutz angeordnet wurde. Es blieben jedoch Zweifel darüber, was das Straßburger Gericht unter „Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ verstand. Unklar blieb, ob eine solche Feststellung nur in Form einer (formellen) Verurteilung möglich ist oder auch in der Begründung eines wegen Verjährung erlassenen Freispruchs enthalten sein kann, wenn eine Verurteilung in erster oder zweiter Instanz vorausgegangen ist.<sup>33</sup> Mit anderen Worten: Es galt, die Auswirkungen des *Varvara*-Urteils des EGMR auf das innerstaatliche Recht festzustellen, dies unter Bezugnahme auf die Fälle, in denen die Straftat nach einer vorigen Verurteilung verjährt ist.

Der Oberste Gerichtshof Italiens nutzte einen ähnlichen Fall wie den vom EGMR entschiedenen, um diesen heiklen Punkt zu klären. Dies führte zur Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 26.3.2015, Nr. 49, die klarstellte, dass die Strafverfolgungsverjährung der Einziehung nicht entgegensteht, wenn eine Verurteilung in vorheriger Instanz (oder in vorherigen Instanzen) ergangen ist. Das EGMR-Urteil im Fall *Varvara* wurde daher so ausgelegt, dass die Einziehung selbst nach einem Freispruch wegen

---

33 Es ist darauf hinzuweisen, dass dies in Italien vor Inkrafttreten des Gesetzes v. 23.6.2017, Nr. 103, recht häufig vorkommen konnte. Mit Inkrafttreten des Gesetzes v. 9.1.2019, Nr. 3, wurde eine solche Möglichkeit ausgeschlossen.



Strafverfolgungsverjährung angeordnet werden kann, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Tatverdächtigen in einer früheren Verurteilung (erster oder zweiter Instanz) festgestellt worden ist.

Zu derselben Frage hat dann die Große Kammer des EGMR am 28.6.2018 Stellung bezogen.<sup>34</sup> Dieses Urteil bestätigt im Wesentlichen die Schlussfolgerungen des vorgenannten Urteils Nr. 49 von 2015 des italienischen Verfassungsgerichts. Auch nach dem Straßburger Gericht kann die Einziehung nach Straftatverjährung angeordnet werden, sofern im vorhergehenden Strafverfahren die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten festgestellt wurde. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass die Verjährung nach einer Verurteilung eintritt. Ausgenommen sind Verurteilungen in erster Instanz, denen ein Freispruch im Berufungsverfahren folgen würde. Die spätere Verjährung würde die Einziehung verhindern, da die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Kassationsgericht nicht mehr beurteilt werden könnte. Zudem ist es unerlässlich, dass der Betroffene die Möglichkeit hatte, sich vor dem Strafgericht zu verteidigen und Beweise zur Vermeidung der Einziehungsentscheidung nach den Vorgaben des Art. 6 EMRK vorzubringen.<sup>35</sup>

## 2. Vorbeugende Maßnahmen

Das italienische Rechtssystem sieht die Möglichkeit vor, Vermögenswerte mit Verdacht auf eine illegale Herkunft in einem gewissen Umfang einzuziehen. Solche vorbeugenden Maßnahmen werden zunehmend zur Bekämpfung von Mafia-Kriminalität, Terrorismus und nunmehr auch Phänomenen der Korruption eingesetzt. Dieses spezielle Verfahren ist in der Gesetzesverordnung Nr. 159 von 2011 geregelt (auch „Anti-Mafia-Code“ genannt). Das Verfahren wird aufgrund des Verdachts der Zugehörigkeit zu Kreisen der organisierten Kriminalität durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde (*questore*) eingeleitet. Obwohl es nicht darum geht, strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu ermitteln, findet ein solches (präventives) Verfahren vor dem Strafrichter nach besonderen Beweisregeln statt. So wurden beispielsweise einfache Vermutungen zugelassen und damit Umkehrungen der *onus probandi* für die Anwendung vor-

34 EGMR, Grand Chamber, Urt. v. 28.06.2018, G.I.E.M. s.r.l. and Others v. Italy.

35 Die hier genannten Urteile waren Gegenstand zahlreicher Lehrkommentare. Für einen Überblick über die komplexe Geschichte siehe Galluccio, Dir. pen. cont. 2018, 221 (221 ff.), abrufbar unter [www.penalecontemporaneo.it/d/2615-la-confisca-disposta-in-assenza-di-condanna-viola-l-art-7-cedu](http://www.penalecontemporaneo.it/d/2615-la-confisca-disposta-in-assenza-di-condanna-viola-l-art-7-cedu) (letzter Abruf im Mai 2019).

beugender Maßnahmen gegen gefährliche Personen oder für die Einziehung gefährlicher Sachen. Oft wird das Präventionsverfahren eingeleitet, nachdem in einem Strafverfahren – beispielsweise gegen eine Person, die wegen Mafia-Verbrechen verdächtig wird – ein Freispruch erfolgte, da die Schuldbeweise unzureichend waren.

Selten folgt diese Art vorbeugender Einziehung auf einen Freispruch aufgrund der Strafverfolgungsverjährung. Dies liegt auch daran, dass die Verjährungsfristen für rechtswidrige Handlungen, die durch die vorbeugende Einziehung tendenziell verhindert werden sollen, sehr lang sind.

Persönliche Sicherheitsmaßnahmen (wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) sind nicht möglich, wenn die Straftat verjährt ist. Art. 210 Abs. 1 itStGB stellt fest, dass jedes Erlöschen der Straftat (*estinzione del reato*), darunter auch die Straftatverjährung, die Anwendung von solchen Sicherheitsmaßnahmen verhindert. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, persönliche Sicherheitsmaßnahmen gegen Personen anzuwenden, die trotz fehlender Straftaten symptomatisch gefährliches Verhalten begangen haben (Art. 49 Abs. 2 und 4, Art. 115 Abs. 2 itStGB).

### 3. *Komplex: Vollstreckungsverjährung*

Die Vorschriften über die Strafvollstreckungsverjährung sind (anders als die der Strafverfolgungsverjährung) seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in den frühen 1930er Jahren unverändert geblieben. Ihre Anwendung löste keine erheblichen Auslegungsstreitigkeiten aus.<sup>36</sup>

#### I. *Unverjährbarkeit der Vollstreckung einer Sanktion*

Die lebenslange Freiheitsstrafe verjährt nicht. Darüber hinaus verhindert Art. 172 Abs. 7 itStGB die Strafvollstreckungsverjährung bei Wiederholungstätern, die für die Begehung von Verbrechen verurteilt worden sind. Dazu gehören

- Rückfällige (Art. 99 Abs. 4 itStGB);
- Gewohnheitstäter (Art. 102 und 103 itStGB);

---

36 Für einen Überblick über die Hauptprobleme, insbesondere in Bezug auf den Ausgangspunkt der Verjährungsfrist, siehe *Centonze*, *Dir. pen. cont.* 2016, [www.penalecontemporaneo.it/upload/1475164938CENTONZE\\_2016a.pdf](http://www.penalecontemporaneo.it/upload/1475164938CENTONZE_2016a.pdf) (letzter Abruf im Mai 2019).

- Berufstätiger (Art. 105 itStGB);
- Hangtäter (Art. 108 itStGB);
- diejenigen, die während der Verjährungszeit erneut für ein Verbrechen der gleichen Art verurteilt werden.

## II. Verjährungsfrist

### 1. Parameter für die Länge der Verjährungsfrist

Die vorgenannte Unterscheidung zwischen Verbrechen (mit Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft) und Übertretungen (mit Arreststrafe und/oder Geldbuße bestraft) gilt auch für die Berechnung der Frist für die Vollstreckungsverjährung.

Bei Verbrechen erlischt gem. Art. 172 Abs. 1 itStGB die Strafe im Allgemeinen, wenn eine Frist verstrichen ist, die dem doppelten der mit dem Urteil verhängten Strafe entspricht. Die Verjährungsfrist darf jedoch weder kürzer als 10 Jahre noch länger als 30 Jahre sein. Beispielsweise erlischt die Strafe für denjenigen, der zu 6 Jahren Haft verurteilt wurde, nach Ablauf von 12 Jahren. Für den zu 4 Jahre Freiheitsstrafe Verurteilten verjährt sie nach 10 Jahren. Bei Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 15 Jahren verurteilt wurden, endet die Verjährungsfrist nach 30 Jahren. Für mit einer Geldstrafe bestrafte Verbrechen verjährt die Strafe nach 10 Jahren.

Für Übertretungen sind in Art. 173 itStGB kürzere Fristen vorgesehen. Arreststrafe und Geldbuße verjähren nach 5 Jahren. Bei rückfälligen Straftätern, Gewohnheits-, Berufs- oder Hangtätern verdoppelt sich die Laufzeit.

### 2. Beginn und Berechnung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für die Strafvollstreckungsverjährung beginnt an dem Tag, an dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist oder an dem der Verurteilte sich mutwillig der bereits begonnenen Vollstreckung der Strafe entzogen hat (Art. 172 Abs 4 itStGB).

Unterliegt die Vollstreckung einer Bedingung (beispielsweise bei Strafaussetzung zur Bewährung), beginnt die Frist ab dem Eintritt der Bedingung zu laufen (Art. 172 Abs 5 itStGB).

Bei mehrfachen Verurteilungen wegen konkurrierender Straftaten muss die Verjährungsfrist der Strafe jeweils für jede einzelne Straftat berechnet werden, auch wenn eine einzige Verurteilung erfolgte.<sup>37</sup>

### 3. *Beeinflussung des Fristablaufs*

Das italienische Strafrecht sieht keine Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung vor.

### III. *Verjährung vorbeugender Maßnahmen*

Es ist notwendig, Sicherungsmaßnahmen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, von den vorbeugenden Maßnahmen (nach dem Präventionsverfahren) zu unterscheiden. Beide dienen präventiven Zwecken, unterscheiden sich jedoch nach ihren Voraussetzungen und in ihrer Handhabung.

Erstere verlangen die Feststellung einer Straftat und erlöschen in der Regel gemeinsam mit der Straftat.<sup>38</sup> Sie enden auch mit Beendigung der Vollstreckung (z.B. wegen Strafvollstreckungsverjährung), es sei denn, der Richter hat sie zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe, die mehr als 10 Jahre beträgt, angeordnet. Darüber hinaus können persönliche Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Gewohnheits- oder Berufsverbrecher immer angewendet werden, so dass der Richter diese auch unabhängig von der Strafe anordnen darf.<sup>39</sup>

Präventionsmaßnahmen (persönlicher oder vermögensrechtlicher Art) werden dagegen außerhalb des Strafverfahrens (im Präventionsverfahren) aufgrund des Verdachts angeordnet, dass die Person Straftaten von erheblicher sozialer Bedeutung (Mafia, Terrorismus, Korruption) begehen könnte. Für die Vollstreckung solcher Maßnahmen ist gesetzlich keine Verjährung vorgesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie nur durch gegenwärtige Gefahren gerechtfertigt sind. In der Regel werden sie schnell durchgeführt. Wenn dann zwischen dem Urteil, das sie verfügte, und dem Beginn ihrer Vollstreckung eine erhebliche Zeitspanne vergeht, würde

---

37 Siehe Art. 172 Abs. 6 itStGB. So entschied auch das Cass. sez. 1, 24.6.1997, in C.e.d. Rv. 207957.

38 Art. 210 Abs. 1 itStGB.

39 Art. 210 Abs. 2 und Art. 109 Abs. 2 itStGB.

sich das Problem ergeben, sie angesichts der (fortbestehenden oder geänderten) konkreten Gefahrensituation zu erneuern. Die Wirkung des Grundsatzes *ne bis in idem* würde dieser Erneuerung nicht im Wege stehen, wenn man bedenkt, dass diese Maßnahmen immer auf der Grundlage von Gefahrenprognosen angeordnet werden, die eine (unvorhersehbare) Zukunft betreffen, die nicht dem *idem-factum*-Schema unterfällt.

## B. Probleme und Entwicklungstendenzen

### I. Probleme hinsichtlich der Verjährungsregelungen

Der Zweck der Verjährung (vor allem der Verfolgungsverjährung) ist in Italien seit jeher sehr umstritten. Dies liegt insbesondere an den erheblichen Schwierigkeiten, die diese in der Praxis verursacht.

Wie einleitend erwähnt, ist in den vergangenen Jahren ein erheblicher Teil der Straftaten verjährt, oftmals nach einer erst- oder zweitinstanzlichen Verurteilung. Die Ursache für diese Funktionsstörung liegt zweifellos in der pathologischen Länge der Strafverfahren. Die Richter halten die Verteidiger dafür verantwortlich, die alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (Einsprüche, Berufungen, Beweisanträge) missbräuchlich einzusetzen, um die Dauer des Prozesses mit dem Ziel des Verjährungseintritts zu verlängern. In Anbetracht der Tatsache, dass das Sachurteil bis August 2017 den Verlauf der Verjährung nicht ausgesetzt hat, kam es häufig vor, dass der Verurteilte von der Verjährung profitieren konnte, als das Verfahren schon vor dem Kassationsgericht anhängig war.

Die Anwälte entgegnen den Anschuldigungen der Richter, dass die Verjährung in der überwiegenden Zahl von Fällen in der Anfangsphase des Strafverfahrens eintritt, in der die Verteidigungsmöglichkeiten zu eingeschränkt sind, um die Aktivitäten der Justiz zu beeinträchtigen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 3.8.2017 hat sich die Situation jedoch geändert, weil die erstinstanzliche Verurteilung die Verjährungsfrist seither unterbrach. Noch radikaler änderte sich die Lage durch Inkrafttreten des Gesetzes v. 9.1.2019 im Januar 2020. Seitdem führt das erstinstanzliche Urteil, auch in Form eines Freispruchs, zu einem Ruhen der Verjährung.

## II. Entwicklungstendenzen

Die derzeitige politische Führung hat sich auf die Seite der Justiz gestellt. Im Rahmen einer Reform, die die Strafen für Korruptionsverbrechen verschärft und wirksamere Methoden und Techniken zu deren Aufdeckung einführt, wurde die bereits erwähnte Regel eingeführt, die die Unterbrechung der Verjährungsfrist nach jedem erstinstanzlichen Sachurteil einschließlich eines Freispruchs vorsieht.<sup>40</sup>

Diese Neuerung wurde von der Anwaltschaft sehr negativ aufgenommen. Es sei zu befürchten, dass sie zu einer weiteren ineffizienten Verlängerung des Strafverfahrens führen werde. Es bestehe das ernste Risiko, dass die Angeklagten dem Strafrichter jahrzehntelang ausgeliefert bleiben.

Gerade um das große Unbehagen zu lindern, das diese Reform bei Anwälten (aber auch bei zahlreichen Richtern) hervorruft, wurde beschlossen, dass sie erst am 1.1.2020 in Kraft treten sollte. Inzwischen hatte sich die Regierung verpflichtet, eine umfassende Reform des Strafverfahrens in die Wege zu leiten, um es zu beschleunigen und eine noch längere und unerträglichere Verfahrensdauer als in der jüngeren Vergangenheit zu vermeiden.

Im Justizministerium liefen anschließend Vorbereitungsarbeiten für diese Strafverfahrensreform, bei der Vertreter der Justiz und der Rechtsberufe zusammenarbeiteten. Infolge der Covid-19-Pandemie trat die versprochene Reform leider in den Hintergrund.

### C. Praxisrelevantes Fallbeispiel

Siehe hierzu 2. Komplex IV.1.

---

40 Gesetz v. 9.1.2019, Nr. 3.